

Botschaft der Gemeindevorstände im Schulverband LFSS an den Souverän

Eine Überarbeitung der Statuten und der Schulordnung des Schulverbands der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein war aus den folgenden Gründen notwendig:

1. Neufassung des Volksschulgesetzes auf das Schuljahr 2025-2026
2. Demographische Entwicklung
3. Vereinheitlichung der Schulstufen in Bezug auf die genutzten Räumlichkeiten
4. Präzisierung der Zuständigkeiten für Betriebs- und Verwaltungskosten

Im Folgenden die erfolgten Änderungen nach Themenbereichen:

Neufassung des Volksschulgesetzes auf das Schuljahr 2025-2026

- Neue Terminologie: «Schulgesetz» wurde durch «Volksschulgesetz» ersetzt.
- Da der Kindergarten neu für alle Kinder obligatorisch ist, entfällt der Passus des obligatorischen Kindergartenbesuchs für fremdsprachige Kinder.
- Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist weiterhin im «letzten obligatorischen» Schuljahr möglich. Allerdings ist das nicht mehr das «neunte Schuljahr», da wir mit dem Obligatorium des Kindergartens nun elf obligatorische Schuljahre haben.
- Die Kosten der Beschulung und Förderung von Schülern ausserhalb der Schulstrukturen des Schulverbands ist weiterhin von jeder Verbandsgemeinde separat zu tragen. Allerdings werden neu die Kosten für die Spitalschulung (Unterricht im Spital bei Krankenhausaufenthalt) vom Kanton übernommen. Der diesbezügliche Passus der Statuten (Art. 24) wurde entsprechend angepasst.

Demographische Entwicklung

- In der Schulverordnung des Kantons Graubünden unter Punkt 3.2 (Schulbetrieb) wird in Artikel 20 (Minimale Abteilungsgrössen) die Mindestanzahl an Kindern auf der Kindergartenstufe mit «in der Regel fünf Kindern» definiert.
- Diese Mindestanzahl muss schon jetzt erreicht werden. Sie wird derzeit in allen Gemeinden erreicht. Für den Fall, dass diese Mindestanzahl einmal nicht erreicht werden sollte, wurde Artikel 2 in beiden Dokumenten angepasst. Die Führung der Kindergartenstufe unter der Mindestanzahl an Kindern ist gesetzlich nicht möglich.

- Diese Mindestanzahl soll in Zukunft seitens der Schulkommission zudem situativ angepasst werden können.

Vereinheitlichung der Schulstufen in Bezug auf die genutzten Räumlichkeiten

- Der Kindergarten wird den anderen Schulstufen gleichgestellt. Der Schulverband tritt gegenüber den Gemeinden auf allen Schulstufen als Mieter der Räumlichkeiten auf. «Alle Schulstufen» bedeutet Kindergarten, Primarschule, Oberstufe und die erweiterten Tagesstrukturen.

Präzisierung der Zuständigkeiten für Betriebs- und Verwaltungskosten

- Die Betriebs- und Verwaltungskosten, die der Schulverband trägt, werden in Artikel 24 definiert und in zwölf durchgängig nummerierten Punkten aufgezählt. Punkt 4 ist missverständlich formuliert. Es heisst dort «Neuanschaffungen und der Unterhalt des Mobiliars». Neu heisst es nun «Sämtliche Neuanschaffungen, und auch der Unterhalt des Mobiliars». Damit ist klar, dass es nicht nur um die Neuanschaffung von Mobiliar geht.

Es sei nochmals hervorgehoben, dass sämtliche Änderungen entweder terminologischer Natur sind oder der (teilweise neuen) Gesetzeslage sowie bestehenden Abläufen Rechnung tragen. Keine dieser Änderungen in den Dokumenten wird Änderungen im Schulverband oder den Gemeinden nach sich ziehen.